

Aktenzeichen:

4 RJ 327/61

I m N a m e n e i n e s V o l k e s

Zugestellt
Rev.Klägerin
3.August 1962,
Rev.Beklagten
6.August 1962

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juni 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzendem,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. E c k e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter K u n o l d

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts in München vom 20. Juni 1961
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Bayerische Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1908 geborene Kläger war zunächst bis 1925 als landwirtschaftlicher Arbeiter rentenversicherungspflichtig tätig. Er lernte dann das Metzgerhandwerk und arbeitete nach Ablegung der Gesellenprüfung bis zum Februar 1937 als Metzger in versicherungspflichtiger Beschäftigung, davon u.a. 21 Wochen in Österreich. Anschließend war er selbstständig tätig, wurde 1940 zum Wehrdienst eingezogen und erlitt nicht unerhebliche Verwundungen, für die er jetzt noch eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 v.H. erhält.

Zwei in den Jahren 1949 und 1953 gestellte Anträge auf Gewährung der Invalidenrente führten zu keinem Erfolg, da nach den ärztlichen Gutachten keine Invalidität vorlag.

Im Januar 1955 stellte der Kläger einen dritten Antrag auf Invalidenrente. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberbayern, welche diesen Antrag ursprünglich auf Grund des Deutsch-Österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 24. April 1951 in der Fassung des zweiten Abkommens vom 11. Juli 1953 bearbeitet hatte, hatte sich nach der Feststellung, daß die Versicherungszeit des Klägers in Österreich 52 Beitragswochen nicht erreicht habe, für unzuständig gehalten und die Sache an die jetzige Beklagte abgegeben. Diese lehnte den Antrag durch Bescheid vom 21. Mai 1957 ab, weil der Kläger nach zahlreichen, von ihr eingeholten ärztlichen Gutachten und Äußerungen weder invalide noch berufsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) Augsburg schloß sich nach Einholung eines weiteren Gutachtens der Auffassung der Beklagten an und wies die Klage ab.

Mit seiner Berufung zum Landessozialgericht (LSG) München hatte der Kläger dagegen teilweise Erfolg. Das LSG ver-

- 3 -



- 3 -

pflichtete die Beklagte - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen -, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juli 1960 an zu gewähren. Es vertrat die Auffassung, daß bei dem Kläger der Beruf eines Metzgers zugrunde zu legen sei. Infolge einer weiteren Verschlimmerung seines Zustandes, die durch neue ärztliche Gutachten nachgewiesen werde und insbesondere aus hygienischen Gründen eine derartige Beschäftigung verbiete, sei der Kläger jedenfalls seit dem 1. Juli 1960 nicht mehr berufsfähig.

Die Beklagte legte am 7. August 1961 gegen das ihr am 21. Juli 1961 zugestellte Urteil die - vom LSG nicht zugelassene - Revision ein und begründete sie gleichzeitig.

Als Verfahrensmangel rügt die Beklagte in erster Linie, daß sie als unzuständige LVA verurteilt worden sei (Verstoß gegen Art. 32 Abs. 2 des genannten Abkommens); sie bezieht sich für ihre Auffassung insbesondere auf das Urteil des erkennenden Senats vom 5. Februar 1959 (4 RJ 177/57).

Die Beklagte rügt weiter als Verfahrensverstoß, daß das LSG ihr "Teilanerkennnis", wonach bei dem Kläger der Beruf als Metzger zugrunde zu legen sei, nicht protokolliert und auch nicht berücksichtigt habe. Nur dadurch sei zu erklären, daß das LSG sich überflüssigerweise überaus ausführlich mit der Frage der Beurteilung als Metzger befaßt habe; dies könne dazu geführt haben, daß dem LSG die übrigen Probleme nicht genügend zum Bewußtsein gekommen wären, da diese nur in wenigen Zeilen abgehandelt seien.

Die Beklagte rügt fernerhin fehlende tatsächliche Feststellungen hinsichtlich der Versicherungszeiten des Klägers sowie Verstöße gegen die Denkgesetze bei der Errechnung der Zeiträume, in denen der Kläger berufstätig und versichert gewesen ist; darüber hinaus sei die mündliche Urteilsbegründung von den schriftlichen Urteilsgründen abgewichen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte vertritt abschließend die Auffassung, bei Vermeidung der Verfahrensmängel und zutreffender Anwendung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hätte das LSG zu einer Zurückweisung der Berufung kommen müssen.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber kostenpflichtige Zurückweisung der Revision.

Er bestreitet die Zuständigkeit der LVA Oberbayern; selbst wenn diese sich jedoch zu Unrecht für unzuständig gehalten habe, könne dieser Fehler nicht "auf dem Rücken des Klägers" ausgetragen werden. Soweit die übrigen gerügten Verfahrensmängel überhaupt vorlägen, was der Kläger grundsätzlich bestreitet, seien sie deshalb nicht zu berücksichtigen, weil das angefochtene Urteil auf ihnen jedenfalls nicht beruhe. Materiellrechtlich sei das Urteil zutreffend.

Auf Antrag der Beklagten wurde die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil durch einstweilige Anordnung vom 18. September 1961 ausgesetzt.

Beide Parteien haben sich auf Anfrage mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt. Nach §§ 165, 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) war eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung möglich.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, kann sie nur statthaft sein, wenn schlüssig ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG gerügt wird und vorliegt. Bereits die erste

- 5 -



- 5 -

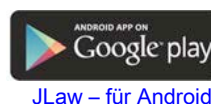
von der Beklagten erhobene Rüge greift durch (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die Ansprüche des Klägers richten sich, da er in der Bundesrepublik wohnt und auch österreichische Versicherungszeiten nachzuweisen hat, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 5. Februar 1959 (4 RJ 177/57) entschieden hatte, nach den Bestimmungen des Abschnitts IV des ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 24. April 1951 (BGBl II 1952, 317) in der Fassung des zweiten Abkommens vom 11. Juli 1953 (BGBl II 1954, 773). Nach Art. 32 Abs. 2 dieses Abkommens ist die auf Grund des Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 c der Durchführungsverordnung vom 28. November 1952 (BABl 1953, 236 ff) errichtete Verbindungsstelle die LVA Oberbayern; nur diese und nicht die Beklagte ist passiv legitimiert. Das Berufungsgericht durfte daher auch die Beklagte nicht verurteilen. Da der gerügte wesentliche Verfahrensmangel fehlender Passivlegitimation der Beklagten vorliegt, erweist sich die Revision bereits als statthaft, ohne daß es noch eines Eingehens auf die weiteren Verfahrensrügen bedurfte. Aus denselben Gründen ergibt sich gleichzeitig die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils, insoweit es die Beklagte beschwert und von ihr mit der Revision angegriffen wird. Mit dieser in der Urteilsformel nicht besonders zum Ausdruck gekommenen Maßgabe war daher das Urteil aufzuheben.

Eine eigene Entscheidung erscheint untunlich, da der Kläger mit seiner Klage sonst den gesamten Instanzenzug erneut durchlaufen müßte. Der Senat hielt es deshalb für zweckmäßig, die Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, wobei dieses auf die Beiladung der LVA Oberbayern hinzuweisen sein wird.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 61 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)